

SATZUNG

Sportclub Eintracht Schkeuditz e. V.

§ 1, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportclub Eintracht Schkeuditz e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Eilenburg unter der Nummer VR 788 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schkeuditz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des SC Eintracht Schkeuditz e. V. sind gelb-schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird verwirklicht u. a. durch:
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Schiedsrichtern,
 - Nutzung, Betrieb und Schaffung von Sportanlagen,
 - Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen u. ä.Ein erstrangiges Anliegen ist die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für den Sport.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und rassistisch neutral.
- (7) Der Verein ist eigenständig und entsprechend der vorliegenden Satzung tätig.
- (8) Grundlage einer guten sportlichen Arbeit ist die stabile wirtschaftliche und finanzielle Basis des Vereins. Die Übernahme anderer Vereine wird von der Mitgliederversammlung entschieden. Über die Aufnahme von Abteilungen entscheidet der Vorstand.
- (9) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend vom Absatz (8) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (10) Der Vorstand kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der finanziellen Möglichkeiten ehrenamtliche Vereinsarbeit angemessen vergüten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die sich verpflichten, für die Verbindlichkeiten des Minderjährigen einzutreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Durch den Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins an.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a - Tod
 - b - Kündigung, Die Kündigung hat schriftlich per Brief zu erfolgen und ist zum Halbjahr oder am Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
 - c- Ausschluss, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstoßen hat oder in sonstiger Weise sich grober wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder das Mitglied innerhalb eines halben Jahres seiner Beitragspflicht (Bringepflicht) nicht nachgekommen ist, trotz wiederholter Mahnung (mind. 2 x):
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen ist.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand wegen der Verletzung der Vereinssatzung, der Ordnungen und Beschlüsse bzw. sportlichen Regeln mit einem Verweis und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist anfechtbar innerhalb einer Woche. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- Beschlussfassung zu allen den Verein betreffenden Angelegenheiten

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Zusendung der Einladung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die geleistete Arbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und schlägt, wenn erforderlich, Maßnahmen für die zukunftsorientierte Arbeit vor.

(3) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit. Es gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit bzw. die höhere Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Stimmgleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung. Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss spätestens 14 Tage nach der Versammlung vorliegen und für die Dauer von sechs Monaten zur Einsichtnahme durch die Versammlungsteilnehmer bereitgehalten werden. Einwendungen könnten nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift fertig gestellt worden ist, erhoben werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister, dem sportlichen Leiter, dem technischen Leiter und dem Leiter Sponsoring /Öffentlichkeitsarbeit. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Schatzmeister. Der Präsident ist zur Einzelvertretung des Vereins befugt. Der Schatzmeister ist nur zusammen mit dem Präsidenten vertretungsbefugt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen als Mitglieder den Verein angehören. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Beliebige Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Endet bei einem Vorstandsmitglied die Mitgliedschaft im Verein, endet auch sein Vorstandsamt. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein kommissarischer Nachfolger berufen werden.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er monatlich zusammentritt. Die Vorstandssitzung wird von dem Präsidenten bzw. dem Schatzmeister einberufen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Leitung der Sitzung hat der Präsident bzw. ein vom ihn beauftragtes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtsperiode von drei Jahren. Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer den Vorstand informieren. Der Vorstand hat umgehend Maßnahmen zur Beseitigung der aufgezeigten Mängel einzuleiten.

(4) Die Kassenprüfung muss mindestens zweimal im Geschäftsjahr stattfinden.

§ 9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vierfünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei Einberufung hinzuweisen.

(2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen des Vereins ist der Stadt Schkeuditz mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Ist eine Änderung der Satzung, die § 2 dieser Satzung betrifft, beabsichtigt, muss die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes vor der Beschlussfassung eingeholt werden.

§ 10

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2012 beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Schkeuditz, den 10. Oktober 2012